

Zwischen- Untersuchungsbericht

Bundesanstalt für Verkehr
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
GZ: BMVIT-807.003-IV/BAV/UUB/SF/2016

**Schiffskollision DFS Schönbrunn mit
MS Austria im Raum Dürnstein/Rossatz
Donau Strom-km ca. 2009,000
am 18. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der Abbildungen	2
Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	2
Vorbemerkungen	2
Hinweis	3
Kontakt	3
Empfänger	3
Zusammenfassung	4
1 Beteiligte Wasserfahrzeuge	5
1.1 „SCHÖNBRUNN“	5
1.2 „AUSTRIA“	5
2 Untersuchungsverfahren der SUB	6

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Kollision „SCHÖNBRUNN“ mit „AUSTRIA“ (Quelle unbekannt)	4
Abbildung 2:	„SCHÖNBRUNN“ (Quelle Internet)	5
Abbildung 3:	„AUSTRIA“ (Quelle Internet)	5

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

Abs.	Absatz
BMVIT, bmvit	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
DFS	Dampffahrgastschiff
MS	Motorschiff
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
UUG 2005	Unfalluntersuchungsgesetz 2005

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 UUG 2005 durchgeführt.

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist jeweils jährlich ein Zwischen-Untersuchungsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen, der jedenfalls die zum Zeitpunkt der Berichtslegung für den Vorfall maßgeblichen Tatsachen und Schlussfolgerungen sowie einen Überblick über die noch nicht abgeschlossenen Untersuchungsverfahren bzw. -schritte zu enthalten hat.

Der Untersuchungsbericht hat dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die im Untersuchungsbericht zitierten Regelwerke beziehen sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Vorfalls gültige Fassung.

Der Zwischen-Untersuchungsbericht kann Sicherheitsempfehlungen beinhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UUG 2005 sind Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und an jene Stellen zu richten, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können.

Die im Zwischen-Untersuchungsbericht bereits enthaltenen Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den Vorläufigen Untersuchungsbericht bzw. in den endgültigen aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Hinweis

Dieser Zwischen-Untersuchungsbericht sowie andere zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, weder kopiert, verteilt, veröffentlicht oder Dritten in anderer Weise zugänglich gemacht werden.

Hinweis zu abgebildeten Personen:

Auf in diesem Bericht eingebundenen Darstellungen der Gegenstände und Örtlichkeiten (Fotos) sind eventuell unbeteiligte, unfallerhebende oder organisatorisch tätige Personen und Einsatzkräfte zu sehen und gegebenenfalls anonymisiert. Da die Farben der Kleidung dieser Personen (z.B. Leuchtfarben von Warnwesten) möglicherweise von der Aussage der Darstellungen ablenken können, wurden diese bei Bedarf digital retuschiert (z.B. ausgegraut).

Kontakt

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
1210 Wien, Trauzlgasse 1
Fax: +43/1/71162-659298
Email: uus@bmvit.gv.at
Homepage: <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/sub>

Empfänger

Dieser Zwischen-Untersuchungsbericht wird auf der Webseite des bmvit veröffentlicht.

Zusammenfassung

Am Samstag, 18 Juni 2016 ab ca. 22:30 Uhr Lokalzeit fand im Raum Dürnstein / Rossatz ein Feuerwerk anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung statt. Zu diesem Zeitpunkt fanden sich eine überdurchschnittlich große Anzahl von Großschiffen und Kleinfahrzeuge im Strombereich km 2008 bis 2010 ein.

Ab ca. 23:06:00 Uhr, beim Lavieren über Heck bei ca. Strom km 2009,450 kam es bei der „SCHÖNBRUNN“ zu einem Ausfall der Ruderanlage. Nach dem Ausfall der Ruderanlage verfiel die „SCHÖNBRUNN“ über backbord und trieb quer zu Tal. Bei ca. Strom-km 2009 kollidierten die „SCHÖNBRUNN“ mit ihrem Heck und die „AUSTRIA“ mit ihrer Steuerbordseite. Die „SCHÖNBRUNN“ kam mittels Anker in Loiben ca. Strom-km 2007 linkes Ufer zum Stehen.

Die „AUSTRIA“ konnte aus eigener Kraft den Anleger Ponton Nr. 24 (Krems) erreichen. Aufgrund des steuerbordseitig beschädigten Ein- und Ausstieges sowie zweier Pollerbänke und einer Zurrwinde wurden die Fahrgäste über den backbordseitigen Ein- und Ausstieg in Sicherheit gebracht. Um dies zu ermöglichen legte die „AUSTRIA“ über Heck an.

Die Fahrgäste der Schönbrunn wurden unverletzt durch ein anderes Fahrgastschiff geborgen und in Sicherheit gebracht.

Zum Zeitpunkt der Kollision, der anschließenden Sicherung der beteiligten Schiffe und der Bergung der Fahrgäste waren keine verletzten Personen bekannt. Erst drei Tage nach dem Vorfall wurde bekannt, dass bei der Kollision vier Personen auf der „SCHÖNBRUNN“ leicht verletzt wurden.



Abbildung 1: Kollision „SCHÖNBRUNN“ mit „AUSTRIA“ (Quelle unbekannt)

1 Beteiligte Wasserfahrzeuge

1.1 „SCHÖNBRUNN“

Die „SCHÖNBRUNN“ ist ein im Jahr 1912 gebautes dampfbetriebenes Fahrgastschiff mit gleichlaufendem Schaufelradantrieb und wird überwiegend für „Nostalgiefahrten“ eingesetzt.



Abbildung 2: „SCHÖNBRUNN“ (Quelle Internet)

1.2 „AUSTRIA“

Die „AUSTRIA“ ist ein im Jahr 1970 gebautes motorbetriebenes Fahrgastschiff und wird für Tagesausflugsfahrten eingesetzt.



Abbildung 3: „AUSTRIA“ (Quelle Internet)

2 Untersuchungsverfahren der SUB

Von der SUB wurde am 19 Juni 2016 eine Sicherheitsuntersuchung eingeleitet und auf Grundlage der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ein vorläufiger Untersuchungsbericht erstellt. Im Zeitraum vom 17. August 2016 bis zum 15. Oktober 2016 wurde gemäß § 14 UUG 2005 ein Stellungnahmeverfahren eingeleitet, um den am Vorfall beteiligten Gelegenheit zu geben, vom vorläufigen Untersuchungsbericht Kenntnis zu erlangen und sich zu den für den Vorfall maßgeblichen Tatsachen und Schlussfolgerungen schriftlich zu äußern.

Auf Grund der bis zum 22. Dezember 2016 eingelangten Stellungnahmen der am Vorfall Beteiligten musste von der SUB ein neuerliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Dieser Schritt war deshalb erforderlich, da es zwischen den der SUB zum Zeitpunkt der Erstellung des vorläufigen Untersuchungsberichtes zur Verfügung stehenden Erkenntnissen und den in den jeweiligen Stellungnahmen übermittelten Äußerungen und neu hervorgekommene Tatsachen massive Abweichungen gegeben waren.

Von der SUB wurde ein neuerliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches in Kürze abgeschlossen wird. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens wird ein neuer vorläufiger Untersuchungsbericht erstellt, für den auch ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten ist.

Die bereits ausgesprochen Sicherheitsempfehlungen bleiben jedoch weiterhin aufrecht.

Wien, 18. Juli 2017



Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Der gegenständliche Zwischen-Untersuchungsbericht gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes genehmigt.